

Stand 28.11.2022

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der
Bienenzucht und Bienenhaltung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vom

2022 – VI 320-2

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie im Einvernehmen und
nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EGFL) und des Landes Zuwendungen für Maßnahmen zur
Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser
Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-
Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44
LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
 - a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der
von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu
erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden
Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr.
1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35,
L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU)
2022/648 (ABl. L 119 vom 15.2.2022, S. 1) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und
Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L
29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU)
2022/1408 (ABl. L 216 vom 16.6.2022, S. 1) geändert worden ist,
 - c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7.
Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des
Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche
Anforderungen für bestimmte von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-
Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten
Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften
über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und
ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom
31.1.2022, S. 52),
 - d) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7.
Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des

Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),

- e) Genehmigung der Europäischen Kommission des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21.11.2022

- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind:

- 2.1 Schulungen zum Aufbau, der Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens für Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen,
- 2.2 Investitionen zur Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und -zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzüchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- 2.3 Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore,
- 2.4 Maßnahmen zur Bienenvölkervermehrung, -erhaltung und Bienenzucht

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 auch Imkerinnen, Imker und Imkervereine, deren Bienenvölker gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung bei einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern registriert sind, sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Schulungen nach Nummer 2.1 sind nur zuwendungsfähig, wenn mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan eingereicht wurde. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer je Schulung. In begründeten Fällen können von dieser Mindestteilnehmerzahl Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwendungsfähig sind Schulungen der Imkerinnen und Imker auf folgenden Gebieten:

- a) Anfängerschulungen,
 - b) Bienengesundheit, Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
 - c) Bienenzucht und Bienenhaltung,
 - d) Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen.
- 4.2 Imkerinnen und Imker erhalten Zuwendungen als Neuimker, wenn sie erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und diese Tätigkeit nach § 1a der Bienenseuchenverordnung angezeigt haben. Als Beginn der Bienenhaltung

wird die entsprechende Registrierung bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern mit Zuteilung der Registernummer definiert. Der Neuimkerstatus gilt ab dem Tag der Registrierung an fünf Jahre.

- 4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme darlegt und eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für die jeweilige Maßnahme nicht erfolgt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe der Zuwendung für Schulungen höchstens 50 Prozent, im Falle der Schulung von Bienensachverständigen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:
- a) bei Lehrgängen auf Landes- oder Vereinsebene für Referentinnen und Referenten die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und Honorare sowie Ausgaben für Schulungstechnik, Schulungsmaterialien, Saalmiete, Ausgaben für Exkursionen,
 - b) bei überregionalen Lehrgängen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie die Lehrgangsgebühr; überregionale Lehrgänge liegen vor, wenn ein Lehrgang länderübergreifend oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.
- 5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung
- a) für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln höchstens 40 Prozent, im Falle einer Neuimkerin und eines Neuimkers höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 8 000 Euro je Imkerin, Imker oder Imkerverein und Jahr; Zuwendungen unter 300 Euro werden nicht gewährt; zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Ausrüstungsgüter zur Einrichtung und Verbesserung der Bienenzucht und –haltung, der Bienengesundheit und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie Honigschleudern, Honigentdeckelungsgeräte, -abfüllgeräte, -pumpen und -rührwerke, Refraktometer, Wachsschmelzer, Wachspressen und moderne Magazinbeuten, Begattungskästen, Anbrüterkästen, Stockwaagen sowie spezielle Hebevorrichtungen zum Anheben oder dem Versetzen von Bienenvölkern und Bienenzuchterzeugnissen zur Entlastung der körperlichen Tätigkeit;
- Neuimkern kann einmalig eine Zuwendung nur im ersten Jahr der Antragstellung für ein Anfängerset gewährt werden, das

Imkerschutzkleidung, Stockmeißel, Smoker, Entdeckelungsgerät, Siebsatz sowie einen Lager- und einen Abfüllkübel beinhalten muss;

Ausgaben für Kleinstegegenstände, deren Einzelanschaffungswert 20 Euro unterschreitet mit Ausnahme der Begattungskästen, und Verbrauchsmaterialien sind nicht zuwendungsfähig;

die Gewährung der Zuwendung der Ausrüstungsgüter wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Bienenvölker erfolgen,

- b) für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und –schaugärten höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zu diesen zählen die Anschaffung von Materialien für Lehr- und Demonstrationszwecke sowie für den Wissenstransfer und Informationsaustausch sowie von Geräten für Lehr- und Demonstrationszwecke.

5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind die von speziellen Laboren in Rechnung gestellten Untersuchungsausgaben zur Bestimmung der Erzeugnisqualität sowie zur Prüfung auf Rückstände und Verfälschungen im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere bei Imkerinnen und Imkern gezogene Proben nach einem Probenplan des Landesverbandes der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V.

5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt die Zuwendung

- a) für die Beschaffung von Medikamenten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von tierarzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln für die Bienenvölker; Grundlage für die Bestellung der Imkerinnen und Imker sind die auf dem Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Jahr angegebenen Bienenvölkerzahlen,
- b) für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Personal- und Sachausgaben, Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, Untersuchungsausgaben (zur Virenlastbestimmung), Ausgaben für Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung und –auswertung) und Betreuung technischer Anwendungen, Belegstellenbeschickungsausgaben, Ausgaben für die Beschaffung von Bienenvölkern und Zuchtmaterial, Zuchtmaßnahmen, Ausgaben für Informationen zur Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht; Untersuchungsausgaben werden mit höchstens 60 Prozent gefördert.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) die Mehrwertsteuer,
- b) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Imkerin oder der Imker einem zahlenmäßigen Abgleich ihrer oder seiner Angaben zur Anzahl der Bienenvölker gegenüber dem Verband, in dem sie oder er Mitglied ist, im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zum Zwecke der Ermittlung der Anzahl der Bienenvölker (Datenabgleich) sowie deren Meldung durch den Verband an die Bewilligungsbehörde auf Anfrage zustimmt.

Sofern antragstellende Imkerinnen oder Imker nicht in einem Verband organisiert sind, ist die Anzahl der Bienenvölker im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Sofern der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. Antragsteller ist, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember eines Jahres an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zu melden. Zudem hat der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass er der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von den einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

- 6.2 Eine teilweise Übernahme der Ausgaben Dritter (Imkervereine, Mitglieder, nicht organisierte Imkerinnen und Imker und andere), sofern es sich nicht um zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 5.3 Buchstabe a handelt, ist zur Erreichung des Zweckes und im Rahmen der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides zulässig. Für den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung bleibt in jedem Fall der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- 6.3 Die Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände und Ausrüstungsgüter nach den Nummern 5.2, 5.3 und Nummer 5.5 Buchstabe b beträgt fünf Jahre.
- 6.4 Die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 6.5 Kontrolle und Verwaltungssanktionen
- 6.5.1 Kontrollen werden auf der Grundlage der Artikel 113 der VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 59 ff. der VO (EU) 2021/2116 durchgeführt.
- 6.5.2 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides werden gemäß Art. 59 Abs. 5 der VO EU 2021/2116 Sanktionen je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes verhängt.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für das neue Imkereijahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) einzureichen. Abweichend davon sind Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 Buchstabe a bis zum 30. November eines jeden Jahres zu stellen.
- 7.1.2 Für das Imkereijahr 2023 werden Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingereicht worden sind, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt. Abweichend davon müssen Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 Buchstabe a bis zum 31. Januar 2023 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
- 7.1.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann durch die Bewilligungsbehörde auf Antragstellung, frühestens jedoch ab Eingang des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung, ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erteilt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragsteller.
- 7.1.4 Mit dem Antrag auf Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 Buchstabe a ist ein geeigneter Nachweis über die Anmeldung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 25 Bienenvölker bewirtschaftet werden.
- 7.1.5 Neuimker müssen dem Antrag auf Zuwendung den Nachweis beilegen über
- a) die Teilnahme an einer vom Landesimkerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannten Anfängerschulung (Teilnahmebestätigung) sowie
 - b) die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern mit der Anzahl der dort registrierten Bienenvölker.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Mittelanforderungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.3.2 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Mittelanforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste (Aufstellung der bezahlten Rechnungen oder vergleichbarer Dokumente einschließlich der dazugehörigen Belege und Zahlungsnachweise) vorzulegen.
- 7.3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 5.3 Buchstabe a fordert der Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises an.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist durch den Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres

der Verwendungsnachweis vorzulegen. Für Zuwendungen an den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. besteht der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.2 aus einem Sachbericht und einem summarisch zusammengestellten, zahlenmäßigen Nachweis aller getätigten Ausgaben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 12. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1094) außer Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**